

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 85

Seite 1

30. August 2005

INHALT

Prüfungsordnung für den postgradualen und
weiterbildenden Master-Fernstudiengang
"Industrial Engineering" (PrO-IE/FSI)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

Prüfungsordnung für den postgradualen und weiterbildenden Master-Fernstudiengang "Industrial Engineering" (PrO-IE/FSI)

vom 19.04.2005

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII (Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik) der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.05.2003 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert am 21.04.2005 (GVBl. S. 254), die folgende Prüfungsordnung für den postgradualen und weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Industrial Engineering“ am 19.04.2005 beschlossen:¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Geltung der Rahmenprüfungsordnung, Regelstudienzeit
§ 3	Prüfungsausschuss
§ 4	Beurteilung von Leistungen, Modulnote
§ 5	Prüfungssprache
§ 6	Zertifikate
§ 7	Nachholung und Wiederholung von Leistungsnachweisen
§ 8	Abschlussprüfung, Gesamtzertifikat
§ 9	Akademischer Grad
§ 10	In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der für den postgradualen und weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Industrial Engineering“ am Fachbereich VIII (Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik) der Technischen Fachhochschule Berlin erlassenen Studienordnung vom 19.04.2005 die Prüfungsanforderungen sowie das Prüfungsverfahren für das Fernstudium „Industrial Engineering“.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung, Regelstudienzeit

- (1) Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der TFH Berlin (Rahmenprüfungsordnung für modularisierte Studiengänge, RPO III) vom 03.06.2004 sind gemäß § 1 Abs. 1 RPO III in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung und gelten sinngemäß, soweit die Eigenart des Fernstudiengangs nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.

¹ bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21.07.2005

§ 3 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik als Vorsitzende/r oder ein/e von ihm/ihr beauftragte Hochschul-lehrerin/beauftragter Hochschullehrer,
2. die Direktorin/ der Direktor des Fernstudieninstituts oder dessen/deren Beauftragte/r,
3. zwei Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik,
4. eine Studierende/ein Studierender,
5. die Studienkoordinatorin/der Studienkoordinator (wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in) mit beratender Stimme, der/die im Fernstudieninstitut für die Organisation des Fernstudiums zuständig ist.

§ 4 Beurteilung von Leistungen, Modulnote

- (1) Die Beurteilung im Fernstudium erfolgt ausschließlich aufgrund studienbegleitender Leistungsnachweise. In einem Semester sind Teilleistungsnachweise nur für die Lehrveranstaltungen möglich, deren Lehrinhalte in dem betreffenden Semester gemäß Studienplan (Anlage 1 StO-IE/FSI) vermittelt werden.
- (2) Zu jedem Modul sind im Allgemeinen folgende Teilleistungsnachweise zu erbringen:
 1. schriftliche Ausarbeitungen (Einsendeaufgaben)
und
 2. schriftliche Prüfungen (Klausuren) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 RPO III.
- (3) Die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen setzt eine Zulassung voraus. Zulassungsvoraussetzungen sind:
 1. die erfolgreiche Bearbeitung der zugehörigen Einsendeaufgaben
und
 2. die Teilnahme an der/den Präsenzphasen.
- (4) Grundlage für die Festsetzung der Modulnote ist die jeweilige Modulbeschreibung im Modulhandbuch (s. Anlage 2 zur StO-IE).

§ 5 Prüfungssprache

- (1) Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn das Modul überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde (siehe Modulhandbuch, Anlage 2 zur StO-IE/FSI).

- (2) Schriftliche Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Masterarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren.

§ 6 Zertifikate

Studierende erhalten bei erfolgreichem Abschluss eines Studienbereichs ein Zertifikat über ihre Leistungen und nach erfolgreichem Abschluss aller Module ein Modulgesamtzertifikat. Die Einzelzertifikate und das Modulgesamtzertifikat werden vom Fernstudieninstitut ausgestellt und von der Direktorin/dem Direktor des Fernstudieninstituts unterschrieben.

§ 7 Nachholung und Wiederholung von Leistungsnachweisen

- (1) Für die Teilleistungsnachweise Einsendeaufgabe bzw. schriftliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 sind jeweils maximal drei Prüfungsversuche zulässig. Alle Teilleistungsnachweise, die zu einer Modulnote führen, müssen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Einsendeaufgaben, für die eine nicht mindestens „ausreichend“ lautende Leistungsbeurteilung erreicht wird, können innerhalb des betreffenden Semesters einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung gilt als zweiter Prüfungsversuch.
- (3) Nicht oder nicht erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben können mit Ausnahme des in Absatz 2 genannten Falls frühestens dann wiederholt werden, wenn das Studienmodul regulär wieder angeboten wird. Die Studierenden müssen sich dazu beim Fernstudieninstitut melden und die dann zu bearbeitenden Einsendeaufgaben anfordern.
- (4) Studierende, die Einsendeaufgaben nicht in dem Semester bearbeiten, in dem sie die entsprechenden Fernstudienunterlagen erhalten haben, müssen dies dem Fernstudieninstitut spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin für die Einsendeaufgaben schriftlich mitteilen. Andernfalls gilt die Nichtbearbeitung als „nicht ausreichender“ Prüfungsversuch.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten für nicht wahrgenommene oder nicht bestandene schriftliche Prüfungen sinngemäß. Abweichend von der RPO III kann eine schriftliche Prüfung frühestens mit dem nächsten Präsenzphasenzeitraum wiederholt werden. Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 8 Abschlussprüfung, Gesamtprädikat

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der ersten 5 Studienplansemester können sich Studierende, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 StO-IE/FSI erfüllt hatten, einem abschließenden Prüfungsverfahren unterziehen. Ein bereits ausgehändigtes Modulgesamtzertifikat gemäß § 6 ist bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung im Original einzureichen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist abweichend von der RPO III innerhalb von 2 Jahren nach erfolgreichem Abschluss aller Module zu stellen. Wird diese Frist ohne anerkannte Versäumnisgründe überschritten, sind die Prüfungsansprüche erloschen.
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus dem Anfertigen einer Masterarbeit (Master-Thesis) und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt das Bestehen der Masterarbeit voraus.
- (5) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Summe der durch Credits gewichteten Modulnoten geteilt durch die Gesamtzahl der Credits.
- (6) Während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit hat der/die Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Der/die Studierende hat die betreuenden Lehrkräfte über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (7) Eine Abschlussprüfung in englischer Sprache bedarf der vorherigen Zustimmung der Beteiligten der Abschlussprüfung.
- (8) Gesamtzertifikate, die aufgrund der PrO-FS-IE vom 16.12.1997 ausgegeben wurden, behalten bis einschließlich WS 2005/2006 ihre Gültigkeit. Die Abschlussprüfung wird bei Einreichen eines solchen Gesamtzertifikats nach der RPO II durchgeführt. Danach wird das Gesamtprädikat nur noch auf der Grundlage der RPO III berechnet. Auf schriftlichen Antrag ist auch vorher bereits der Übergang in die RPO III möglich.

§ 9 Akademischer Grad

- (1) Studierende mit der Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 StO-IE/FSI erwerben mit der erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung gemäß § 8 den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).
- (2) Absolventen/innen erhalten ein Masterzeugnis, eine Masterurkunde zur Beurkundung der Verleihung des Master-Grades sowie ein Diploma-Supplement in englischer Sprache, das eine detaillierte Beschreibung der in diesem Studiengang erworbenen Qualifikationen enthält. Alle Dokumente tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Das Masterzeugnis weist eine Endnote (Gesamtprädikat) gemäß § 23 RPO III aus, das auf der Basis der durch Creditpunkte gewichteten Modulnoten errechnet wird.
Die Rundung erfolgt nach § 5 Abs. 6 RPO III analog.
- (4) Muster der Masterurkunde und des Masterzeugnisses sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteile dieser Ordnung. Masterurkunde und Masterzeugnis werden in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

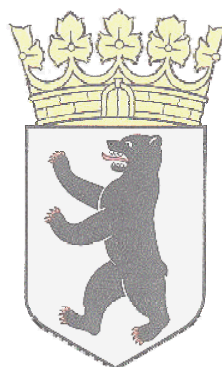
§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Master-Zeugnis





TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Master-Prüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Fernstudiengang **Industrial Engineering**

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik mit dem

Gesamtprädikat _____ bestanden.

Relative Note nach der ECTS-Bewertungsskala: _____

ECTS: European Credit Transfer System
A: die 10 % Besten des Abschlussjahrgangs
B: die nächsten 25 %
C: die nächsten 30 %
D: die nächsten 25 %
E: die nächsten 10%

Anlage 1 zur PrO Master-Fernstudiengang „Industrial Engineering“

3 von 3

Die Leistungen in den Modulen werden wie folgt beurteilt: ECTS-CP

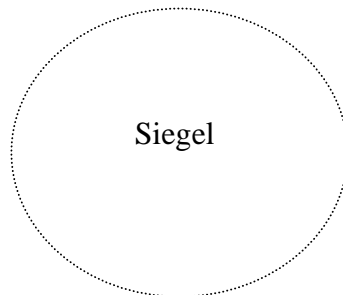
Rechtsgrundlagen, Umweltmanagement	_____	4
Gefahrstoffe/Betriebsmittel, Emissionsminderung	_____	4
Techniken der Abfallwirtschaft, Recycling	_____	4
Moderation und Präsentation	_____	2
Führung und Persönlichkeit	_____	4
Führen im Unternehmen, Arbeits- und Sozialrecht	_____	4
Problem- und Konfliktlösung	_____	2
Projektmanagement	_____	4
Integriertes Qualitätsmanagement	_____	4
Produktionsmanagement I	_____	2
Produktionsmanagement II	_____	4
Instandhaltungsmanagement	_____	4
Allgemeine Betriebstechnik	_____	4
Produktionsprozesstechnik I	_____	2
Produktionsprozesstechnik II	_____	4
Einführung neuer Technologien	_____	4
Informatik	_____	4

Thema der Abschlussarbeit: _____

Beurteilung der Abschlussarbeit: _____ 25

Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung: _____ 5

BERLIN, DATUM



DEKAN / DEKANIN

ECTS-CP:
Mögliche Leistungsbeurteilungen:
Mögliche Gesamtprädikate:

Credits nach dem ECTS-System
sehr gut, gut befriedigend, ausreichend
sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Academic Record

Ms/Mr Anton Mustermann

born on February 20th, 1978 in Berlin

has successfully completed the Distance Learning Master study course

Industrial Engineering

at the University of Applied Sciences – Technische Fachhochschule Berlin

with the overall grade of

Prädikat

This grade is equivalent to the ECTS grade*: *ECTS Note*

Department of Mechanical, Process and Environmental Engineering

Anlage 2 zur PrO Master-Fernstudiengang „Industrial Engineering“

2 von 2

Academic Record
for Ms/Mr Anton Mustermann, born on February 20th, 1975 in Berlin

Listed below are the grades earned in the modules:

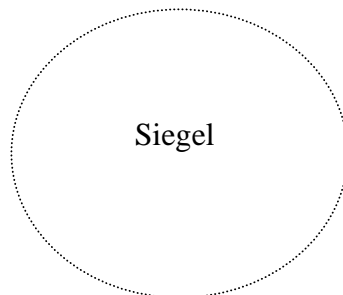
ECTS-CP

Introduction to environmental law and management	_____	4
Hazardous material/consumption material, reduction of emissions	_____	4
Waste management, recycling	_____	4
Presentation skills	_____	2
Leadership and personality	_____	4
Management, social and industrial law	_____	4
Problem and conflict management	_____	2
Project management	_____	4
Integrated quality management	_____	4
Production management I	_____	2
Production management II	_____	4
Management of service and maintenance	_____	4
Facility and logistics management	_____	4
Production process systems I	_____	2
Production process systems II	_____	4
Innovation management	_____	4
Computer Science	_____	4

Title of Master Thesis: _____

Master Thesis: _____ 25

Colloquium: _____ 5

BERLIN, *DATUM*

THE DEAN

Anlage 3 zur PrO Master-Fernstudiengang „Industrial Engineering“



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

DIE TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE

FRAU ERIKA MUSTERMANN

GEBOREN AM 11.11.1992 IN MUSTERHAUSEN

DEN AKADEMISCHEN GRAD

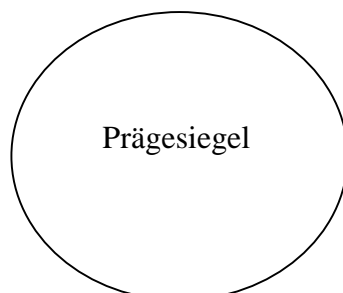
**MASTER OF SCIENCE
(M.Sc.)**

IM MASTER-FERNSTUDIENGANG

INDUSTRIAL ENGINEERING

DES FACHBEREICHS MASCHINENBAU, VERFAHRENS- UND UMWELTTECHNIK

BERLIN



Präsesiegel

PRÄSIDENT